

Waldpflegevertrag

Hiermit wird zwischen

der Forstbetriebsgemeinschaft Mittelholstein, Dorfstraße 45, 24232 Dobersdorf / Lilienthal, vertreten durch den Vorstand,

- **FBG Mittelholstein bzw. Mittleres Holstein** -

und

(Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort)

- **Mitglied / Waldbesitzer** -

folgender Waldpflegevertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrages ist die gesamte Waldfläche des Mitglieds innerhalb der FBG. Die Größe dieser Fläche beträgt insgesamt ha. Die Waldflächen liegen innerhalb des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2

Leistungen der Forstbetriebsgemeinschaft

Für die unter § 1 genannten Flächen erbringt die Forstbetriebsgemeinschaft mindestens folgende Leistungen:

1. Maßnahmen des Waldschutzes: Kontrolle der Waldbestände auf biotische und abiotische Schadfaktoren und Schäden sowie Vorschlag ggf. notwendiger Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bei festgestellter Gefährdung oder Schädigung.
2. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht: Baumschau (im Rahmen „Waldbegang“) in verkehrssicherungspflichtigen Teilen des Waldes und Beratung zur Veranlassung von Maßnahmen wie z. B. Baumfällungen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit nach Auftrag durch den Waldbesitzer oder seines Beauftragten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes.
3. Beratung zur Sicherheit der Biodiversität: Beratung des Waldbesitzers hinsichtlich der einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und der Wasserrahmenlinie.

§ 3

Pflichten des Waldbesitzers

- (1) Der Waldbesitzer ist verpflichtet, Änderungen in der unter § 1 beschriebenen Größe seiner Waldfläche umgehend der FBG mitzuteilen.
- (2) Er verpflichtet sich, alle bei ihm vorhandenen Informationen, die zur Erfüllung der unter § 2 beschriebenen Leistungen erforderlich sind, der Forstbetriebsgemeinschaft zur Verfügung zu stellen.
- (3) Alle übrigen Pflichten aus der Mitgliedschaft des Waldbesitzers in der FBG bleiben unberührt
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt als unmittelbar an das Eigentum gebundene Rechtspflicht grundsätzlich beim Waldbesitzer.

§ 4 Entgelt

- (1) Das Entgelt für die unter § 2 beschriebenen Leistungen ist mit der Beitragszahlung als FBG-Mitglied abgegolten.
- (2) Die Kosten der praktischen Durchführung von Folgemaßnahmen aufgrund der unter § 2 beschriebenen Leistungen trägt der Waldbesitzer auf Grundlage externer Rechnungen und / oder der Gebührensatzung der FBG. Die Beauftragung von Folgemaßnahmen erfolgt im Auftrag bzw. Benehmen mit dem Waldbesitzer durch die FBG.

§ 5 Gültigkeit des Vertrags

- (1) Der Vertrag wird für volle Kalenderjahre abgeschlossen. Seine Laufzeit beginnt mit dem 1. Januar des Jahres 2024. Danach verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einer Partei bis zum 30. November eines Jahres mit Wirkung auf das darauffolgende Kalenderjahr schriftlich gekündigt wird.
- (2) Mit Verlust der Mitgliedschaft in der FBG verliert dieser Vertrag seine Gültigkeit.
- (3) Sofern das Eigentum an der Waldfläche nach § 1 wechselt, kann der neue Eigentümer in Verbindung mit einer Mitgliedschaft in der FBG einen direkt anschließenden Folgevertrag zu diesem Vertrag mit der FBG abschließen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform.
- (2) Der Waldbesitzer erklärt sich einverstanden, dass die FBG die im Waldpflegevertrag angegebenen, personenbezogenen Daten erhebt, verarbeitet und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde der forstlichen Förderung weiterleiten kann. Diese Einwilligung erstreckt sich ausschließlich auf die Tätigkeit der FBG im Rahmen des Waldpflegevertrags.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein sollte, ist diese sinngemäß zu ersetzen, weiterhin wird dadurch die Geltung des Vertrags nicht berührt (salvatorische Klausel).

Ort, Datum, Unterschrift
Ernst-August Plambeck
Vorsitzender FBG Mittelholstein

Ort, Datum, Unterschrift Waldbesitzer